

Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund des §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) hat die Gemeindevertretung am 26.05.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird
im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	7.955.311 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-8.137.558 EUR
mit einem Saldo von	-182.247 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	250 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	250 EUR
mit einem Fehlbetrag von	181.997 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	317.501 EUR
--	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.361.034 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.050.880 EUR
mit einem Saldo von	-689.846 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	689.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-732.585 EUR
mit einem Saldo von	-166.161 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	-43.585 EUR
--	-------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 689.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v.H.
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 370 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 415 v.H.

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte bereits durch Satzung vom 20.11.2025 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde am 26.05.2026 beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personalaufwendungen sowie die Versorgungsaufwendungen bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitions-Auszahlungen des Budgets verwendet werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.

Gilserberg, 26.05.2026



Daum
Bürgermeister



Hirth
1. Beigeordneter

G e n e h m i g u n g
zur Haushaltssatzung der Gemeinde Gilserberg
für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 97 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2025 (GVBl. I 2005, 142) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), erteile ich hiermit die Genehmigung

1. zu den Abweichungen von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Absatz 5 Nr. 1 HGO für den Ergebnishaushalt und nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt der Gemeinde Gilserberg,
2. in Verbindung mit § 92a Absatz 3 HGO das von der Gemeindevertretung am 26.02.2026 beschlossene Haushaltssicherungskonzept (§ 6 der Haushaltssatzung).

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ergeht unter der Auflage, dass die Gemeinde Gilserberg verpflichtet ist, den beschlossenen Konsolidierungspfad, die aufgelaufenen Liquiditätskredite bis zum 31.12.2028 abzubauen, einzuhalten.

3. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Gilserberg für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

689.000 €

- in Worten: sechshundertneunundachtzigtausend Euro -

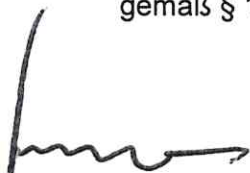
gemäß § 103 Abs. 2 HGO.

4. zur Aufnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Höhe von

2.500.000 €

- in Worten: zwei Million fünfhunderttausend Euro -

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.



Becker, Landrat

